



EU-Informationen aus Brüssel

vom 25. Mrz. 2022





Inhaltsverzeichnis

Brüsseler Steuersymposium am 18. Mai 2022	3
Berufsrecht	4
Geldwäsche – GTA reichen Änderungsanträge ein	4
BSStBK nimmt an BFB-Repräsentantenrunde teil	5
Besondere Stellung der reglementierten Berufe	5
Steuerrecht	6
Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter	6
Umsetzung der globalen Mindeststeuer auf EU-Ebene stockt	8
Auswirkungen nationaler Steuerreformen auf die EU	8
Einigung im Rat zum CO ₂ -Grenzausgleich	9



Brüsseler Steuersymposium am 18. Mai 2022

Die BStBK veranstaltet gemeinsam mit dem DStV als German Tax Advisers am 18. Mai 2022 ein Steuersymposium zur Reform der Mehrwertsteuerregeln im digitalen Zeitalter. Eine Modernisierung der mehrwertsteuerlichen Meldepflichten ist von der EU-Kommission noch für dieses Jahr geplant. Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben bereits Systeme der elektronischen Rechnungsstellung im Einsatz, die alle Rechnungen umfassen. Damit soll die Betrugsanfälligkeit der bestehenden Mehrwertsteuersysteme reduziert und die Mehrwertsteuerlücke verringert werden. Außerdem sollen die Kosten für steuerpflichtige Unternehmen gesenkt werden. In Italien und anderen Ländern ist ein elektronisches Clearance-Verfahren im Einsatz. Frankreich will ab 2024 ein eigenes System einführen und auch Deutschland plant die Nutzung eines e-Invoicing Systems.

Geplant ist ein Gesetzesvorschlag für einen Rahmen zur sicheren Übermittlung digitaler Rechnungsdaten mittels elektronischer Reportings- und Clearance-Verfahren, u.a. um grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu entlasten und die Fragmentierung des Binnenmarkts zu verhindern. Die Einführung solcher digitalen Systeme zur Erfassung und zum Austausch elektronischer Rechnungsdaten verändert die Arbeitsabläufe sowohl der Finanzbehörden als auch der Unternehmen und ihrer Steuerberater*innen in erheblichem Maße. Über die Auswirkungen der geplanten Reform auf den Berufsstand wollen wir mit Expert*innen aus Brüssel und Deutschland diskutieren.

Die Veranstaltung wird in den Räumen der Landesvertretung von NRW in Brüssel stattfinden und zusätzlich online übertragen. [Hier](#) können Sie sich bereits jetzt zur Veranstaltung anmelden. Nähere Informationen zur Veranstaltung teilen wir Ihnen rechtzeitig unter www.germantaxadvisers.eu mit.



Berufsrecht

Geldwäsche – GTA reichen Änderungsanträge ein

Bereits im Juli 2021 hat die Europäische Kommission ein [umfangreiches Gesetzgebungspaket](#) mit insgesamt vier Legislativvorschlägen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgestellt. Neben einer Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Geldwäschebehörde (AMLA) sollen die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in einer Verordnung und einer neuen begleitenden Richtlinie zusammengeführt werden.

Die German Tax Advisers haben nun hierzu konkrete Änderungsvorschläge eingereicht. Grundsätzlich begrüßen und unterstützen sie den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, da hierdurch die Finanzstabilität der Wirtschaft gefährdet und der Gesellschaft erheblichen Schaden zugefügt wird. Dennoch muss die Geldwäschebekämpfung unter Beachtung der nationalen und föderalistischen Strukturen und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, des körperschaftlichen Selbstverwaltungsrechts sowie der Grenzen des Berufsgeheimnisses erfolgen.

Insbesondere im Nicht-Finanzsektor bestehen die German Tax Advisers deshalb darauf, die Befugnisse der AMLA auf die ihr zugedachte koordinierende und beratende Rolle zu beschränken. Zudem müssen Ausnahmen von Verdachts- und Unstimmigkeitsmeldepflichten zum Schutz des Berufsgeheimnisses weiterhin etabliert und bewahrt werden. Schließlich fordern sie, die erweiterten Sorgfaltspflichten (due diligence) in Bezug auf den informationellen Mehrwert bei der Identitätsfeststellung zu überprüfen, um den bürokratischen Aufwand für den Berufsstand nicht noch weiter zu erhöhen.

Zum Vorschlag einer neuen Anti-Geldwäsche-Verordnung war ein Vertreter der ETAF bereits am 31. Januar 2022 zu einer gemeinsamen virtuellen Anhörung des Wirtschaftsausschusses (ECON) und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) im Europäischen Parlament eingeladen worden. Hierin tauschten sich die Ausschussmitglieder mit Experten betroffener Berufsstände über den Gesetzesvorschlag aus und nahmen hierzu Anmerkungen und Kritik aus dem privaten Sektor auf.



BStBK nimmt an BFB-Repräsentantenrunde teil

Am 8. März 2022 nahm die BStBK an einem erneuten Repräsentantentreffen des [Bundesverbandes der Freien Berufe e.V.](#) (BFB) teil.

Als Gäste waren Martin Le Vrang (stellvertretender Abteilungsleiter „Fähigkeiten, Dienstleistungen, Berufe“ der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der EU-Kommission) und sein Kollege Ventsislav Petrov eingeladen. Die beiden Gäste stellten die anstehenden und geplanten Projekte der Kommission im Hinblick auf die Bereiche Dienstleistungen und Berufe vor und stellten sich anschließend den diesbezüglichen Fragen der BFB-Mitglieder. Spezifischer Diskussionsgegenstand war die neue [EU-Normungsstrategie](#). Bei EU-Normen handelt es sich um freiwillige Standards, die beispielsweise Herstellern ermöglichen, die Konformität ihrer Produkte mit den Anforderungen des Unionsrechts nachzuweisen. Damit fördern europäische Normen die Interoperabilität, die Sicherheit der EU-Bürger*innen und den Umweltschutz, und sind ein wichtiges Instrument für die Harmonisierung des Binnenmarktes. Die beiden Vertreter der Kommission erklärten, dass in diesem Bereich nur etwa 2% aller EU-Normen zu finden sind, obwohl etwa 70% des Europäischen Bruttoinlandsprodukts aus dem Dienstleistungssektor resultieren.

Selbstverwaltung gemeinsam verteidigen

Für die BStBK war insbesondere die im zweiten Teil des Treffens geplante Abstimmung über ein mögliches gemeinsames Vorgehen der betroffenen Berufsverbände im Hinblick auf das EU-Geldwäsche-Paket aus Juli 2021 von Bedeutung. Von der Errichtung einer EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) und den damit verbundenen Gefahren für die körperschaftliche Selbstverwaltung sind insbesondere auch die deutschen Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer betroffen. Bereits im Rahmen des Dienstleistungspakets im Jahr 2017 war die Zusammenarbeit mit den anderen Berufsverbänden auf BFB-Ebene konstruktiv und erfolgreich.

Besondere Stellung der reglementierten Berufe

Am 17. Februar 2022 verabschiedete das Europäische Parlament in Straßburg einen Initiativbericht über die [„Beseitigung von nichttarifären und nicht steuerlichen Handelshemmnissen im Binnenmarkt“](#). Auch die reglementierten Berufe, und damit die Steuerberater, finden in diesem Bericht



Erwähnung. So erkennt das Parlament an, dass die reglementierten Berufe im Binnenmarkt eine besondere Stellung einnehmen, mit der sie auch dem Allgemeininteresse dienen. Dennoch weist der Bericht darauf hin, dass diese besondere Stellung nicht dafür genutzt werden darf, ungerechtfertigte Hemmnisse aufrechtzuerhalten und damit den Binnenmarkt weiterhin zu fragmentieren.

Das Parlament erkennt insbesondere die Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) als wichtiges Instrument an, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, weiterhin bestehende unangemessene Beschränkungen bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen zu beseitigen. Auch die Kommission soll hierzu, sofern Mitgliedstaaten die EU-Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen verletzen, entsprechende Vertragsverletzungsverfahren vorantreiben.

Zu dem Bericht hatte die BStBK bereits im September 2021 über die Ebene der ETAF einen Brief mit Änderungsanträgen an die Parlamentsmitglieder gerichtet. Obwohl diese Initiativberichte rechtlich nicht bindend, sondern von auffordernder Natur sind, nimmt das EU-Parlament auf diesem Wege Einfluss auf die politische Agenda der EU.

Steuerrecht

Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres Programms [„Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“](#) eine öffentliche Konsultation zu ihren Plänen zur Reform der Mehrwertsteuer veröffentlicht.

Sie kündigt darin an, das 30 Jahre alte Mehrwertsteuersystem an das digitale Zeitalter anpassen zu wollen und die Technologie zu nutzen, um den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für die Unternehmen zu verringern. Gleichzeitig will sie die Betrugsanfälligkeit des Mehrwertsteuersystems vermindern und die sogenannte „Mehrwertsteuerlücke“ schließen.

Konkret beabsichtigt die Kommission, in drei Bereichen aktiv zu werden:



1. Anforderungen an die digitale Berichterstattung, einschließlich der elektronischen Rechnungsstellung

Mitgliedsstaaten führen aktuell unterschiedliche und unkoordinierte digitale Meldepflichten ein, die für grenzüberschreitend tätige Unternehmen einen erheblichen Aufwand darstellen und zur Fragmentierung des Binnenmarkts führen. Außerdem lassen die derzeitigen Regeln keine obligatorische Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung zu.

Die Kommission erwägt daher die Einführung des obligatorischen E-Invoicing für grenzüberschreitende und innerstaatliche Transaktionen sowie die Einführung von Datensicherungsverpflichtungen über ein vorgegebenes Format. Die Einführung des obligatorischen E-Invoicing werde aufgrund der mangelnden IT-Infrastruktur in den Mitgliedsstaaten einige Jahre in Anspruch nehmen (bis ca. 2030).

2. Mehrwertsteuerliche Behandlung der Plattformökonomie

Eine Mehrwertsteuerreform soll die gerechte Besteuerung von digitalen und traditionellen Wirtschaftsmodellen gewährleisten und sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten einen einheitlichen Ansatz bei der Anwendung der Mehrwertsteuerpflichten in Bezug auf den Anbieter, die Dienstleistung sowie den Ort der Leistung nutzen.

Die Kommission plant daher eine stärkere und bessere Durchsetzung der bestehenden Mehrwertsteuervorschriften.

3. Einheitliche Mehrwertsteuerregistrierung in der EU

Der OSS (One-Stop-Shop) ermöglicht Unternehmen, bei grenzüberschreitenden Umsätzen mehrere Mehrwertsteuerregistrierungen zu vermeiden. Waren, die aus dem Nicht-EU-Ausland bzw. Drittland in einen Mitgliedstaat importiert werden, fallen jedoch nicht unter diese Regelung. Der IOSS (Import-One-Stop-Shop) soll daher weiter verbessert werden. Die Kommission erwägt unter anderem, den Geltungsbereich des OSS auf „Business-to-Customer-Lieferungen“ auszuweiten sowie den IOSS obligatorisch zu machen.

Ein entsprechender Vorschlag für ein Gesetzespaket ist für das dritte Quartal 2022 geplant.

Stakeholder können sich noch bis **5. Mai 2022** an der öffentlichen Konsultation beteiligen.

Am 18. Mai 2022 veranstaltet die BStBK gemeinsam mit dem DStV unter dem Dach der German Tax Advisers ein Steuersymposium zur Reform der Mehrwertsteuerregeln. Hier können Sie sich bereits jetzt zur Veranstaltung anmelden. Nähere Informationen werden zeitnah unter www.germantaxadvisers.eu veröffentlicht.



Umsetzung der globalen Mindeststeuer auf EU-Ebene stockt

Die Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten haben beim ECOFIN-Treffen am 15. März 2022 in Brüssel keine Einigung über die EU-Richtlinie zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer für große Unternehmen erzielt.

Da alle EU-Mitgliedstaaten dem Steuerabkommen auf OECD-Ebene zugestimmt haben, hat die EU-Kommission einen [Vorschlag für eine EU-Richtlinie](#) vorgelegt, um die Mindeststeuer EU-weit einheitlich umzusetzen. Das globale Steuerabkommen umzusetzen, ist eine der Prioritäten der französischen EU-Ratspräsidentschaft, die noch bis Ende Juni 2022 andauert.

Trotz der französischen Bemühungen um einen Kompromiss äußerten die Regierungen Schwedens, Polens, Maltas und Estlands jedoch weiterhin Bedenken gegen die Richtlinie und verweigerten ihre Unterstützung.

Um einen Kompromiss zu erreichen, hatten die Franzosen vorgeschlagen, die Umsetzung der Richtlinie um ein Jahr zu verschieben und die Umsetzung von Teilen der globalen Mindeststeuer für Mitgliedstaaten wie Malta und Estland, in denen nur wenige Unternehmen von der Richtlinie betroffen sind, in den ersten fünf Jahren der Umsetzung optional zu gestalten. Vier Finanzministern war dies nicht genug. Polen etwa plädierte für eine stärkere, rechtsverbindliche Verbindung zwischen der globalen Mindeststeuer und der ersten Säule des internationalen Steuerabkommens. Nach der ersten Säule soll ein Teil der Steuern von hochprofitablen Großunternehmen wie Apple oder Facebook dem Marktstaat zugewiesen werden und nicht dem Ort, an dem sich die Niederlassungen des Unternehmens befinden.

Der französische Finanzminister, Bruno Le Maire, zeigte sich trotz der offenen Punkte zuversichtlich, bis zum nächsten Finanzministertreffen im April 2022 eine Einigung erzielen zu können.

Auswirkungen nationaler Steuerreformen auf die EU

Das Europäische Parlament hat im Februar 2022 den von MdEP Markus Ferber (EVP, Deutschland) verfassten Bericht über die [Auswirkungen der nationalen Steuerreformen auf die EU-Wirtschaft](#) angenommen. In der endgültigen Fassung des Berichts heißt es, dass die Mitgliedstaaten zwar frei über ihre eigene Steuerpolitik entscheiden können, ein gewisses Maß an politischer Koordinierung



aber dennoch wünschenswert sei, um Probleme wie Rechtsunsicherheit, Bürokratie oder das Risiko der Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Der Bericht unterstützt insbesondere den geplanten Vorschlag der Kommission für einen „[Unternehmen in Europa: Rahmen für die Einkommensbesteuerung](#)“ (BEFIT), den geplanten Freibetrag zur Verringerung der Fremdkapitalfinanzierung ([DEBRA](#)) sowie ein EU-weites System zur Quellensteuererleichterung. Außerdem wird die Kommission aufgefordert, zu prüfen, ob einige Mitgliedstaaten den Wettbewerb verzerren, indem sie ihren effektiven Steuersatz für Gewinnspannen künstlich senken. Der Berichterstatter betont zudem, dass sich die Mitgliedstaaten darauf verständigen müssen, wie sie steuerliche Anreize für Forschung und Entwicklung handhaben wollen.

Einigung im Rat zum CO₂-Grenzausgleich

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) wurde im Juli 2022 von der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Er soll für einen Ausgleich des CO₂-Preises zwischen einheimischen Produkten und Importen sorgen und sicherstellen, dass die Klimaziele der EU nicht durch eine Auslagerung der Produktion in Länder mit einer weniger ambitionierten Klimapolitik untergraben werden. Da die EU in den vergangenen Jahren ihre Klimapolitik verschärft hat, besteht ein hohes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in Drittländer. Unternehmen mit Sitz in der EU könnten die CO₂-intensive Produktion ins Ausland verlegen, wo weniger strenge Regeln gelten, oder EU-Produkte könnten durch CO₂-intensivere Importe ersetzt werden.

Der ECOFIN-Rat einigte sich am 15. März 2022 auf den von der französischen Ratspräsidentschaft vorgelegten [Kompromiss](#), der die Unterstützung einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedsstaaten erhalten hat. Der Text stimmt in Bezug auf die Umsetzung, den Anwendungsbereich und den Zeitplan für das Inkrafttreten weitgehend mit dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission von Juli 2021 überein. Auf kontroverse Punkte geht der Kompromisstext nicht ein. Dies sind etwa die Verwendung der Einnahmen aus dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus sowie die Erteilung von kostenlosen Zertifikaten im Rahmen des Emissionshandelssystems (ETS).

Das Europäische Parlament wird über den Bericht von MdEP Mohammed Chahim (S&D, Niederlande) zum CBAM voraussichtlich im Juni 2022 im Plenum abstimmen. Die strittigen Punkte können dann in den Beratungen mit dem Rat nachverhandelt werden.

Impressum



Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Melek Gecici, M.A.
Referentin

Ronja Heydecke, Dipl.-Jur.
Junior Managerin

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be